

BGer 5A_12/2024 vom 15. Januar 2024

Bundesgericht, 2024-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_12_2024

FR: TF 5A_12/2024 du 15 janvier 2024

IT: TF 5A_12/2024 del 15 gennaio 2024

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Das Kantonsgericht hat sich im angefochtenen Entscheid ausführlich zur Situation des Kindes geäußert. Dieses durchläuft zur Zeit als Trans-Jugendlicher den Prozess einer geschlechtsorientierten Identitätsfindung und leidet unter multiplen Belastungen, namentlich auch aufgrund der familiären Konflikte, insbesondere mit seiner Stiefmutter und angesichts des zerrütteten Verhältnisses zur Mutter (Beschwerdeführerin). Der Kontakt zum Vater (Beschwerdegegner) sei zwar gut, aber in Konfliktsituationen stelle sich dieser oft auf die Seite seiner neuen Ehefrau (Stiefmutter). Aufgrund von Suizidgedanken sei D.C. _____ während drei Wochen psychiatrisch hospitalisiert gewesen, wo er sich verstanden gefühlt habe. Er halte die Spannungen im häuslichen Umfeld nur noch schwer aus und ziehe sich zurück. Er habe persönlich bestätigt, dass eine Platzierung für ihn die richtige Wahl sei. Die Mutter sei ursprünglich auch mit einer Platzierung einverstanden gewesen, später aber nicht mehr. D.C. _____ wolle keinen Kontakt zu ihr haben, was angesichts seines Alters und der Tatsache, dass seit längerer Zeit kein Kontakt mehr bestehe, zu respektieren sei. Im Übrigen seien D.C. _____ wie auch sein Vater der Meinung, dass eine Platzierung die richtige Lösung für die weitere Entwicklung sei.

Vor diesem Hintergrund stellte sich das Kantonsgericht (wie bereits die KESB) die Frage, ob die Beschwerdeführerin die Lage von D.C. _____ überhaupt sachgerecht einschätzen könne. Obwohl dieser und der Vater mit einer Platzierung einverstanden seien, stelle sie sich dagegen, ohne jedoch eine alternative Lösung aufzuzeigen oder ihren Standpunkt zu begründen.

E. 3

Die Beschwerde scheitert bereits am fehlenden Rechtsbegehren. Es ist nicht klar, was die Beschwerdeführerin mit ihrer Eingabe konkret anstrebt.

Die Beschwerde bleibt aber auch unbegründet, indem sich die Beschwerdeführerin nicht ansatzweise mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides auseinandersetzt, sondern eine grosse Zahl von Bestimmungen des StGB, der EMRK, der UN-KRK, des ZGB und weiterer Gesetze anruft und diese weitschweifig kommentiert, wobei sie zusammengefasst zum Ausdruck bringt, dass ihre und die Rechte des Kindes durch kriminelle Machenschaften und Behördenwillkür systematisch missachtet würden. Inwiefern jedoch

mit dem angefochtenen Entscheid konkret Recht verletzt, insbesondere Art. 310 ZGB falsch angewandt worden sein könnte und wie ein in ihren Augen richtiger Entscheid aussehen sollte, legt die Beschwerdeführerin nicht dar.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.